

RS Vwgh 2007/9/20 2007/14/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht kein abstraktes Recht auf ein gesetzmäßiges Verwaltungsverfahren bzw. auf richtige Rechtsanwendung. So ist auch mit dem Ausdruck "Recht auf richtige und ordnungsgemäße Abgabenbemessung" noch keine bestimmte Bezeichnung des Rechts erfolgt, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet (Hinweis B 14. November 1996, Zl. 96/16/0138, mwN). Auch mit der Wortfolge "Recht, nicht mit einer gesetzwidrigen Abgabenvorschreibung belastet zu werden" und "Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften" wird das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht bestimmt bezeichnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007140041.X01

Im RIS seit

29.01.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at